



**Neunte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultäten
Humanwissenschaften sowie
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 22. September 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-80.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 7. Juli 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-47.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der ersten Abschnittsüberschrift wird das Wort „Promotionsverfahren“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt und die Wörter „und zwei beratenden“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „mit beratender Stimme“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 werden die Wörter „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Wörter „51 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 werden folgende Nrn. 8 und 9 angefügt:

„8. Auslage der Dissertation und der Gutachten im Dekanat der jeweiligen Fakultät anstelle der elektronischen Auslage gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5,

9. Durchführung des Promotionsverfahrens unter der Betreuung eines Nachwuchswissenschaftlers bzw. einer Nachwuchswissenschaftlerin gemäß §11 (1) Nr. 2 Satz 4–5“
 - c) Folgender Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Bei Beschlüssen, die die Bestellung von Gutachterinnen und Prüferinnen bzw. Gutachtern und Prüfern sowie die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, sind nur die Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind.“
 - d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 64 BayHSchG“ durch die Angabe „§ 97 BayHIG“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Promotionsausschuss orientiert sich in seiner Entscheidung an den vom Senat der Universität Bamberg beschlossenen Leitlinie zu Sicherung der Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Dezember 2021 sowie an der Satzung zum Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 2021.“

6. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Insofern ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 gestellt wird, erfolgt die schriftliche Mitteilung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach der Prüfung des schriftlichen Antrags zum Nachteilsausgleich.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler können auf ihren Antrag an den Promotionsausschuss hin im Einzelfall als Gutachterinnen bzw. Gutachter und als Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt werden. ⁵Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind promovierte Personen mit nachgewiesener Weise exzellenter, besonders qualifizierter Forschungserfahrung, zum Beispiel Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Dissertation wird mit den Gutachten während der Vorlesungszeit für einen Zeitraum von 14 Tagen zur elektronischen Einsichtnahme ausgelegt.“

²Fällt die Auslage-frist insgesamt oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, verlängert sich die Dauer auf vier Wochen. ³Einsichtsberechtigt sind hauptberufliche und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG sowie die entpflichteten Professoren und Professorinnen derjenigen Fakultät, der die Betreuerin bzw. der Betreuer angehört, und alle Mitglieder des Promotionsausschusses der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten. ⁴Die Auslage wird durch Mitteilung des jeweiligen Dekanats bzw. auf der Homepage des Promotionsausschusses bekannt gegeben. ⁵Anstelle der elektronischen Auslage kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag an den Promotionsausschuss die Auslage auch im Dekanat der jeweiligen Fakultät stattfinden. ⁶Die Möglichkeit der Auslage in der vorlesungsfreien Zeit entfällt in diesem Fall.“

- bb) In Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:

„⁶Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ⁷Die Art des Nachteilsausgleichs ist in angemessener Weise vom Promotionsausschuss festzulegen, die betroffene Doktorandin bzw. der betroffene Doktorand können Vorschläge unterbreiten. ⁸Nachteilsausgleich gemäß Satz 7 wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ⁹Der Antrag ist spätestens mit dem Einreichen der Dissertation an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten; die Behinderung oder chronische Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.

- c) In Abs. 6 wird der bisherige Satz 5 Satz 6 und folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Die mündliche Prüfung kann auf Antrag im Sinne eines Nachteilsausgleichs gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „, Aufbewahrungsfristen“ angefügt.

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ²Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Promotionsurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ³Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

10. Nach § 24 wird folgende Abschnittunterteilung eingefügt:

**„III. Abschnitt:
Schlussbestimmungen“**

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach „13.4 Amerikanistik“ wird folgendes Fach angefügt:
„13.5 Fachdidaktik Englisch“.
- b) Nr. 23.4 wird wie folgt gefasst:
„23.4 Geophysikalische Prospektion und Dokumentation in Archäologie und Bauforschung“
- c) Die bisherige Nr. 23.4 wird zu Nr. 24.1 und die bisherige Nr. 23.5 aufgehoben.
- d) Die bisherige Nr. 23.6 wird zu Nr. 24.2.
- e) Die bisherige Nr. 23.7 wird zu Nr. 24.3 und die Wörter „in der Baudenkmalpflege“ werden gestrichen.
- f) Nr. 23.8 wird aufgehoben.
- g) Nr. 23.9 wird Nr. 24.4.
- h) Folgende Nrn. 24.5, 24.6 und 25 werden eingefügt:
„24.5 Präventive Konservierung in der Baudenkmalpflege
24.6 Forensische Restaurierungswissenschaft organischer Polymere
25. Kunstgeschichte“
- i) Die Nummern 24.1 bis 24.3 werden zu Nummern 26.1 bis 26.3.
- j) Die Nummern 25.1 bis 25.6 werden zu Nummern 27.1 bis 27.6.
- k) Nummer 25.7 wird aufgehoben.
- l) Nummer 25.8 wird zu Nummer 27.7.
- m) Nummern 26 bis 29 werden zu Nummern 28 bis 31.

12. In Anlage 3 werden im ersten Absatz die Wörter „den Präsidenten Herrn Professor Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert“ durch die Wörter „den Präsidenten/die

Präsidentin, Herrn/Frau Professor/Professorin (Name des Präsidenten/der Präsidentin)“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die ihre Zulassung zum Promotionsverfahren vor dem Wintersemester 2023/2024 erhielten, schließen Ihre Promotion nach der bisher geltenden Promotionsordnung ab. ³Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren erhielten, können spätestens bis zur Einreichung der Dissertation in die neue Ordnung übertreten. ⁴Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, die beim Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultäten einzureichen ist. ⁵Bereits gemäß bisher geltender Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen bleiben in diesem Fall unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2023 sowie des Eilentscheids des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 31 Abs. 13 BayHIG und der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. September 2023.

Bamberg, 22. September 2023

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 25. September 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2023.